



Satzung

**Verein zur Förderung der Kanuabteilung des
Ruder- und Kanuvereins Bad Kreuznach**
Am Stausee 40, 55585 Niederhausen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Finanzen
- § 11 Vermögen
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kanuabteilung des Ruder- und Kanuvereins Bad Kreuznach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niederhausen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Kanusports im RKV Bad Kreuznach durch aktive und finanzielle Unterstützung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports sowie des Leistungssports im Kanuverein ideell und materiell.
- Persönliche, sachliche und finanzielle Hilfen bei der Durchführung von Veranstaltungen.
- Gewinnung von Spenden für Satzungszwecke

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Aufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die für die Ziele des Vereins eintreten wollen, sich verbunden fühlen und dessen Aufgaben fördern möchten. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein erfolgt nach Beschluss des Vorstands.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt und Ausschluss
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss kann erst nach Mahnung bzw. Anhörung des Betroffenen Mitglieds entschieden werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder zahlen Jahres- oder Quartalsbeiträge, die in der Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Beitritt erfolgt und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Der Beitrag ist im Januar oder am ersten des jeweiligen Quartals oder im ersten Monat der Mitgliedschaft für das verbleibende Geschäftsjahr/verbleibende Quartal im Voraus zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung einer Finanzplanung für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Beschlussfassung im Rahmen der Aufgaben und Zwecke des Vereins gemäß § 2 der Satzung.

Zu den Sitzungen ist schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Sitzungsleiter und Protokollführer innerhalb von 14 Tagen zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Finanzplan
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beschluss über wiederkehrende Aktivitäten gemäß § 2 der Satzung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im

Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein Ebernburg einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von 8 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer innerhalb von 28 Tagen zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 der Satzung dienen:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spendensammlungen
3. Erlöse aus Veranstaltungen

§ 11 Vermögen

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

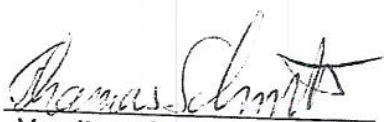
Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

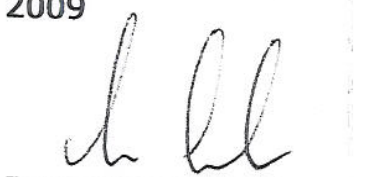
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kanuabteilung des Ruder- und Kanuvereins Bad Kreuznach e.V., mit der Auflage, die vorhandenen Mittel zur Förderung der Kanuabteilung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss vom 08.05.2009 Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht Bad Kreuznach und nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Bad Kreuznach in Kraft.

Niederhausen, den 08.Mai 2009


Vorsitzende/r


stellvertr. Vorsitzende/r


Schriftführer/in